Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

www.fluechtlingshelfer.info · www.asyl.net

Beitrag aus dem Asylmagazin 1 – 2/2020, S. 5 – 11

Falko Behrens

Asylverfahrensberatung ohne Rechtsberatung? Diskussionsbeitrag zur Umsetzung von § 12a AsylG

© Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Januar 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnenemt finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.

AMNESTY INTERNATIONAL · AWO · caritas · PARITÄT · DEUTSCHES ROTES KREUZ · Diakonie · PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT. · ZWST

In Kooperation mit UNHCR

Im Asylmagazin 1–2/2020 finden Sie:

Nachrichten 1

Arbeitshilfen und Stellungnahmen 3

Beiträge 5
Falko Behrens: Asylverfahrensberatung ohne Rechtsberatung? Diskussionsbeitrag zu § 12a AsylG 5
Claudius Voigt: Das Sanktions-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Auswirkungen auf das AsylbLG . . 12
Stefan Keßler: Die neue Frontex-Verordnung 22

Neue internationale Entscheidungen 27
Johanna Mantel zur EGMR-Entscheidung Szurovecz gegen Ungarn 27

Ländermaterialien 28

Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote 34
VGH-Baden-Württemberg: Kausalität von Verfolgung und Flucht kein Bestandteil der Flüchtlingsdefinition 34

Asylverfahrens- und -prozessrecht 35
EuGH-Urteil »Omar«: Asylantrag zulässig trotz Schutz in anderem EU-Staat bei dort drohenden Gefahren. 35
BVerfG: Keine Dublin-Überstellung bei drohenden Menschenrechtsverletzungen nach Anerkennung 37

Aufenthaltsrecht 39

Staatsangehörigkeitsrecht 40
VG Lüneburg: Kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung 40

Sozialrecht 42
BVerfG: Entzug von ALG II bei Mitwirkungspflichtverletzungen teilweise verfassungswidrig. 42
LSG Niedersachsen-Bremen: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von AsylbLG-Leistungskürzungen 45

Weitere Rechtsgebiete 47
BVerfG: Auslieferung eines Tschetschenen zur Strafverfolgung nach Russland verfassungswidrig 47
VG Köln: Reiseausweis für subsidiär Schutzberechtigte aus Syrien im wehrpflichtigen Alter 49

Redaktionsschluss: 27. Januar 2020

Impressum:
Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net
V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration
Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de
Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,– € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450
Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- u. Migrationsrecht 1–2/2020

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.
Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net.
Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:
Informationsverbund Asyl und Migration,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Falko Behrens, Rendsburg*

Asylverfahrensberatung ohne Rechtsberatung?

Diskussionsbeitrag zur Umsetzung von § 12a AsylG

Inhalt

I. Hintergrund
II. Vorgaben der EU-Verfahrensrichtlinie
III. Begriff »Rechtsberatung« nach dem RDG
IV. Auswirkungen der Schutzvorschriften des RDG auf § 12a AsylG
V. Auswirkungen des RDG auf die inhaltliche Reichweite von § 12a AsylG
1. Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren
a. Schutzzuerkennungsvoraussetzungen
b. Rechte und Pflichten »gestatteter« Asylsuchender
2. Identifizierung von vulnerablen Gruppen
VI. Fazit

I. Hintergrund

Mit Inkrafttreten des § 12a AsylG durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht[1] am 21. August 2019 wurde erstmals das Angebot einer bundesweiten staatlichen Asylverfahrensberatung für Asylsuchende in Deutschland verankert.[2] Diese Asylverfahrensberatung soll nach dem Gesetz »staatlich« und »unabhängig« zugleich sein und in zwei Stufen stattfinden: Auf der ersten Stufe soll der Ablauf des Verfahrens in Gruppeninformationsveranstaltungen durch Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erläutert werden. Auf der zweiten Stufe soll eine individuelle Einzelberatung entweder durch das BAMF oder durch die Wohlfahrtsverbände erfolgen.

Das BAMF hat begonnen, die zweistufige Asylverfahrensberatung an verschiedenen Standorten anzubieten und ihre Umsetzung konzeptioniert.[3] Hierin sind die Ergebnisse eines zuvor gemeinsam von Wohlfahrtsverbänden, BAMF und UNHCR durchgeführten Pilotprojektes unübersehbar mit eingeflossen.[4] Verfahrensberatung soll demzufolge einen Beitrag zur »Rechtsstaatlichkeit/Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens« leisten. Asylsuchende sollen ihre »Rechte und Pflichten effektiv wahrnehmen« und verfahrens- oder entscheidungsrelevante Vulnerabilitäten sollen frühzeitig identifiziert werden. Die Ermöglichung der Teilnahme an der Gruppeninformationsveranstaltung (Stufe 1) sowie der individuellen Einzelberatung (Stufe 2) dienen der Umsetzung dieser Ziele.

Ein flächendeckendes Beratungsangebot zu Rechten, Pflichten und relevanten Vulnerabilitäten ist zunächst als Fortschritt im Asylverfahren zu werten. Die Möglichkeit für Schutzsuchende, an unentgeltlichen (Gruppen-)Beratungen teilzunehmen, in denen Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, ist insbesondere ein Gewinn gegenüber der bisher erfolgenden bloßen Aushändigung eines schriftlichen Merkblattes, in dem allgemeine Informationen zum Verfahren dargestellt werden[5]. Auch das Anliegen, Vulnerabilitäten frühzeitig feststellen zu wollen, ist zu begrüßen, da es ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen bislang nicht gibt. Die Gewährleistung dieser Beratungsangebote – allerdings in Gestalt einer behördenunabhängigen Rechtsberatung – war stets auch ein Anliegen von Wohlfahrtsverbänden[6] und diversen anderen Nichtregierungsorganisation, u. a. Vereinigungen von Rechtsanwält*innen.[7]

Aus diesem Grund waren bei Nichtregierungsorganisationen zunächst große Hoffnungen entstanden, als es 2017 im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung[8] hieß, dass eine »flächendeckende unabhängige und unentgeltliche« Asylverfahrensberatung eingeführt wer-

* Falko Behrens ist als Referent für Migrationsrecht für die Diakonie Schleswig-Holstein tätig. Die hier geäußerten Ansichten sind die des Verfassers und werden nicht unbedingt von der Diakonie Schleswig-Holstein geteilt. E-Mail: behrens@diakonie-sh.de.

1 Auch als »Geordnete-Rückkehr-Gesetz« oder »Hau-Ab-II-Gesetz« bezeichnet, BGBl. I Nr. 31 vom 20.8.2019, S. 1294 ff.

2 Siehe hierzu auch: Wiebe Judith, »Druck auf die Länder? Lex AnkER im II. ›Hau-Ab-Gesetz‹«, Beilage zum Asylmagazin 8–9/2019, S. 73–77 (76).

3 Die Konzeptionierung wurde u. a. auf der Tagung »BAMF und Diakonie im Dialog« in Kiel am 28. November 2019 vorgestellt. Eine Präsentation ist abrufbar bei www.bamf.de unter »Themen/Asyl- und Flüchtlingsschutz/Asylverfahrensberatung/Downloads/Präsentation Asylverfahrensberatung«.

4 Mehr Infos zum Pilotprojekt finden sich im »unveröffentlichten Evaluierungsbericht«. Abrufbar hier: https://bit.ly/2QI6FAG.

5 Gemeint sind Informationen nach § 24 Abs. 1 S. 2 AsylG.

6 Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur gesetzlichen Verankerung der Asylverfahrensberatung (§ 12a AsylG-E), abrufbar bei www.bagfw.de unter »Veröffentlichungen > Stellungnahmen/Positionen«.

7 Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland – Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, S. 6, abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen/Gemeinsame Stellungnahmen«.

8 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; 19. Legislaturperiode, S. 107, Z. 4994 f.

den soll. Zumindest die Wohlfahrtsverbände sind neben dem BAMF im daraufhin eingeführten § 12a AsylG dann auch ausdrücklich als Beratungsakteure genannt worden. Jetzt stellt sich jedoch zunehmend heraus, dass die neue Vorschrift keine Verbesserungen für die bestehenden Verfahrensberatungsangebote[9] von Nichtregierungsorganisationen mit sich bringt. Vielmehr wird deren Arbeit infrage gestellt. Für diejenigen, die seit Jahren Asylverfahrensberatung anbieten, an der erwähnten Pilotierung mitwirkten und sich stets für den flächendeckenden Ausbau dieser rechtsstaatsstärkenden Arbeit engagierten, ist bislang keine Bundesförderung[10] vorgesehen. Mehr noch: Am Beispiel Schleswig-Holsteins ist erkennbar, dass der BAMF-Eintritt bereits zur Beeinträchtigung der unabhängigen Verfahrensberatung des Flüchtlingsrats führte. Die Landesmittelfinanzierung für dieses Angebot erfolgte aufgrund des bevorstehenden BAMF-Eintritts zunächst kalenderjährlich befristet und endete dann (nach dem BAMF-Eintritt) zum 31. Dezember 2019. Auch wird die Einführung einer landesgeförderten mobilen Verfahrensberatung bislang und absehbar nicht umgesetzt, obwohl sie im Koalitionsvertrag der Landesregierung vorgesehen war.[11] Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass neben der Asylverfahrensberatung des Bundesamts keine weitergehende Beratung mehr erforderlich sei. Eine ähnliche Bedrohung landesgeförderter unabhängiger Verfahrensberatung besteht in Niedersachsen.[12] Das niedersächsische Netzwerk aus Nichtregierungsorganisationen (»AMBA«) sieht im BAMF-Eintritt einen eklatanten Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Angebote von Wohlfahrtsverbänden und Nichtregierungsorganisationen haben demzufolge grundsätzlich Vorrang vor staatlichen Leistungen.[13]

Ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des § 12a AsylG zeichnet sich nun zudem ab, dass nicht nur bestehende Angebote gefährdet werden, sondern die inhaltliche Reichweite des Begriffs »unabhängige Verfahrensberatung« neu definiert und reduziert wird. Bereits die im Gesetz gewählte Formulierung »unabhängige staatliche« Asylverfahrensberatung sorgt für Erstaunen und wirft die Frage auf, wie eine beratende Institution denn zugleich unabhängig und staatlich sein kann. Der hier angelegte Widerspruch ließe sich am ehesten dadurch auflösen, dass der Staat unabhängige Institutionen mit der Beratung beauftragt. Denkbar wäre darüber hinaus vielleicht noch, dass eine eigene staatliche Agentur für die Verfahrensberatung geschaffen wird, die strukturell und personell vom BAMF getrennt werden müsste. Genau dies sieht das Gesetz aber nicht vor: Vielmehr wird das BAMF mit der Beratung beauftragt und damit eben die Behörde, die für die Entscheidung im Asylverfahren zuständig ist und die im Fall eines Gerichtsverfahrens Klagegegnerin ist. Interessenskonflikte, die die Ergebnisoffenheit der Beratung und damit auch deren Unabhängigkeit infrage stellen, sind auf diese Weise vorprogrammiert und lassen sich nicht wirksam durch die BAMF-interne Trennung zwischen entscheidenden und beratenden Mitarbeitenden ausschließen.

Als weiteres Problem tritt hinzu, dass Personen, die sich im Folge-, Widerrufs- oder Klageverfahren befinden, von dem Beratungsangebot ausgeschlossen bleiben.[14] Gerade in den Konstellationen, in denen sich Betroffene gegen eine Entscheidung des BAMF zur Wehr setzen oder versuchen, die Abänderung einer solchen Entscheidung zu erreichen, steht die Beratung für sie also nicht zur Verfügung. Auch dies unterstreicht, dass das BAMF schon aus strukturellen Gründen eine im Wortsinn unabhängige Beratung nicht leisten kann.

Die in § 12a AsylG verlangte »unabhängige staatliche« Beratung erweist sich damit in der Weise, wie sie im Gesetz angelegt ist und wie sie nun offenbar auch umgesetzt werden soll, als ein Ding der Unmöglichkeit. Nur durch eine möglichst enge Kooperation mit nichtstaatlichen unabhängigen Institutionen ließe sich der im Gesetz angelegte Widerspruch zumindest abmildern.

Zugleich wird vonseiten des BAMF versucht, den Widerspruch der Norm dadurch zu »lösen«, dass die BAMF-Asylverfahrensberatung ausdrücklich von der Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgegrenzt wird.[15] Dies steht im Gegensatz zu den Erkenntnissen aus der erwähnten Pilotierung durch Wohlfahrt, BAMF und UNHCR.[16] Ungeachtet der Bezeichnung »individuelle Asylverfahrensberatung«, mit der im § 12a AsylG die zweite Stufe der Beratung bezeichnet wird, sollen Asylsuchende durch das BAMF über ihre Rechte, Pflichten und relevanten Vulnerabilitäten künftig nur noch »rechtsdienstleistungsfrei« informiert werden. Diese Abgrenzung zur Rechtsberatung hat einerseits Auswirkungen auf die Frage, inwieweit juristisch qualifiziertes Personal in die Beratungsarbeit mit einbezogen werden muss (siehe unter IV.). Andererseits ergeben sich hierdurch erhebliche Auswirkungen auf die inhaltliche Ausgestaltung von Asylverfahrensberatung (siehe unter V.). Inwieweit rechtsdienstleistungsfreie Verfahrensberatung

[9] Zum Bestand an Beratungsangeboten siehe: Michael Kalkmann, »Überblick zu Beratungsstrukturen in Aufnahmeeinrichtungen«, Beilage zum Asylmagazin 8–9/2019, S. 78–80 sowie Ruth Weinzierl, »Asylverfahrensberatung in Deutschland – Zur aktuellen Debatte über Stärkung und Standards unabhängiger Beratungsangebote«; Beilage zum Asylmagazin 7–8/ 2017, S. 9–16 (11).

[10] Gemeint ist die Förderung von Personalstellen.

[11] Koalitionsvertrag Schleswig-Holstein 2017–2022, S. 88; abrufbar unter https://bit.ly/2FD8fgK.

[12] »Unabhängige Verfahrensberatung vor dem Aus?«, Stellungnahme des Netzwerkes AMBA, abrufbar bei www.nds-fluerat.org unter »Aktuelles/Meldung vom 12. November 2019«.

[13] Ebd.

[14] BAMF, Konzept, a. a. O. (Fn. 3).

[15] BAMF, Konzept, a. a. O. (Fn. 3), Judith, »Druck auf die Länder«, a. a. O. (Fn. 2), S. 76; zum RDG siehe unten IV. und V.

[16] Evaluierungsbericht (unveröffentlicht), a. a. O. (Fn. 4).

rechtmäßig, bedarfs- und zielgerecht ist, soll im Folgenden hinterfragt werden.

II. Vorgaben der EU-Verfahrensrichtlinie

Die EU-Verfahrensrichtlinie (VfRL) differenziert zwischen »unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung« einerseits (Art. 20 VfRL) und »unentgeltlicher Erteilung von rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften« (Art. 19 VfRL) andererseits. Die Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten wahlweise einen höheren oder niedrigeren Beratungsstandard. So können die Mitgliedstaaten bereits im behördlichen Verfahren (Art. 20 Abs. 2 VfRL) und sogar im Rechtsbehelfsverfahren (Art. 20 Abs. 1 VfRL)[17] die Gewährung unentgeltlicher Rechtsberatung und Vertretung ermöglichen. Diese hat dann durch »nach nationalem Recht zugelassene oder zulässige Personen« (Art. 21 Abs. 1 S. 2 VfRL) zu erfolgen und bestimmte Voraussetzungen an den Umfang der Beratung zu erfüllen.[18] Das wäre ein höherer Standard, mit dem in anderen Mitgliedsstaaten bereits positive Erfahrungen gemacht wurden[19] und der im Entwurf für eine neue EU-Asylverfahrensverordnung bereits verpflichtend vorgesehen ist.[20]

Das Minimum, was die Mitgliedstaaten gemäß der weiterhin geltenden EU-Verfahrensrichtlinie jedoch zu gewährleisten haben, sind »unentgeltliche Auskünfte zum erstinstanzlichen Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers« sowie gegebenenfalls »Auskünfte über Gründe der Ablehnung sowie Anfechtungsmöglichkeiten« (Art. 19 VfRL). Es wird klargestellt, dass die Bereitstellung dieser Informationen nicht »nur« durch fachkundige Rechtsanwält*innen zu erfolgen habe. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass »Nichtregierungsorganisationen, Fachkräfte von Behörden oder spezialisierte staatliche Stellen« rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilen (Art. 21 Abs. 1 VfRL).

Die EU-Verfahrensrichtlinie enthält insoweit rechtliche Vorgaben, die auf den Inhalt der Beratung und die Eigenschaft der Beratenden abzielen. Diese Vorgaben ändern sich, sobald die Schwelle von verfahrenstechnischen Auskünften zur Rechtsberatung im Sinne der Richtlinie überschritten wird. Für die Umsetzung von § 12a AsylG ist in diesem Zusammenhang die jedenfalls erforderliche Berücksichtigung »besonderer Umstände der Antragstellenden« bedeutsam. Hierauf wird unten noch einmal Bezug genommen (s. u. VI.).

III. Begriff »Rechtsberatung« nach dem RDG

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nimmt eine Abgrenzung vor zwischen Rechtsberatung und sonstiger beratender Tätigkeit. Diese Abgrenzung führt zu Vorgaben, wie Verfahrensberatung ausgestaltet sein muss, wenn diese rechtsdienstleistungsfrei erfolgt und umgekehrt. Zentraler Begriff für diese Abgrenzung ist der Begriff Rechtsdienstleistung, ein Oberbegriff, der sowohl Rechtsberatung[21] als auch Rechtsbesorgung[22] beinhaltet.

Unter dem Begriff der Rechtsdienstleistung wird jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten verstanden, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Der Gesetzentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz konkretisiert:

> »Erforderlich ist vielmehr, dass die Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung eine besondere Prüfung der Rechtslage im Sinn eines juristischen Subsumtionsvorgangs voraussetzt. Werden rechtliche Vorgänge nach der maßgeblichen Verkehrsanschauung ohne eine individuelle rechtliche Prüfung abgewickelt – etwa in allen Fällen des schlichten Vertreterhandelns – oder ist die rechtliche Beurteilung einer Frage auch für juristische Laien so leicht und eindeutig, dass es einer besonderen juristischen Prüfung nicht bedarf, so liegt keine Rechtsdienstleistung vor. Aufgrund dieser Definition fallen allgemeine Rechtsauskünfte oder rechtsbesorgende Bagatelltätigkeiten sowie jede Geschäftsbesorgung, die keine besondere rechtliche Prüfung erfordert, von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes.«[23]

Auffällig an dieser gesetzlichen Definition ist, dass sie relativ weit gefasst ist. Es wird weder eine Rechtsvertretung, Rechtsdurchsetzung oder ein bestimmter Verfahrensstand, etwa die Anhängigkeit eines Verfahrens vor Gericht, vorausgesetzt. Es geht primär um die Frage, ob im Rahmen der Beratung eine »besondere« rechtliche Prüfung bzw. eine sogenannte »Subsumtion« erfolgt, also die

[17] Art. 20 Abs. 1 VfRL. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht gewährt wird, wenn der Rechtsbehelf der antragstellenden Person nach Einschätzung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat, Art. 20 Abs. 3 VfRL.

[18] Diese soll im Hinblick auf die Rechtsberatung und -vertretung zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen der Antragstellenden umfassen, Art. 20 Abs. 1 VfRL.

[19] Weinzierl, a. a. O. (Fn. 9), S. 10; Laura Hilb; »Effektiver Zugang zu Recht«, in: Beilage zum Asylmagazin 7–8/ 2017; S. 7 f.

[20] EU-Kommission, Art. 14–17 des Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, COM (2016).

[21] Rechtsberatung soll Ratsuchenden zu einem Entschluss verhelfen, ob und inwieweit sie die Erledigung einer Angelegenheit anstreben.

[22] Rechtsbesorgung soll unmittelbar konkrete fremde Rechte verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse gestalten.

[23] BT-Drs. 16/3655, S. 35.

Unterordnung eines Sachverhalts unter ein Gesetz.[24] Im Umkehrschluss ergibt sich hieraus, dass eine rechtsdienstleistungsfreie Verfahrensberatung lediglich eine abstrakte Informationsvermittlung ohne individuelle rechtliche Prüfung sein kann. Das Vorlesen aus dem Gesetz bzw. das abstrakte Erklären der Rechtslage könnte einer solchen »allgemeinen Rechtsauskunft« entsprechen, soweit hierbei keine rechtliche Würdigung des Einzelfalls einer konkret zu beratenden Person erfolgt. Im Folgenden soll die Bedeutung dieser Abgrenzung für die Verfahrensberatung nach § 12a AsylG herausgearbeitet werden.

IV. Auswirkungen der Schutzvorschriften des RDG auf § 12a AsylG

Bedeutung hat diese Abgrenzung zunächst für die Frage, inwieweit juristisch qualifiziertes Personal in die Verfahrensberatung nach § 12a AsylG mit einbezogen werden muss. Das RDG regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in Deutschland unentgeltlich zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung zu schützen (§ 1 RDG). Außergerichtliche und unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen nur dann erlaubt, wenn sie durch Volljurist*innen oder unter Anleitung von Volljurist*innen erfolgen (§ 6 Abs. 2 RDG).

Auch für Behörden gilt, dass unentgeltliche Rechtsberatung nur unter diesen Voraussetzungen durchgeführt werden darf. Dagegen könnte auf den ersten Blick zwar die Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG sprechen, die es Behörden ohne weitere Voraussetzungen ermöglicht, im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Der Gesetzentwurf zum RDG stellt jedoch ausdrücklich klar, dass diese Norm nicht den Zweck verfolgt, die Anforderungen an Rechtsdienstleistungen nach § 6 Abs. 2 RDG herabzusetzen.[25]

Das RDG stellt insoweit nicht allzu hohe Anforderungen an Verfahrensberatung in Gestalt von Rechtsberatung. Es ermöglicht den Zugang zu Rechtsberatung, ohne dass diese zwingend unmittelbar von einer juristisch qualifizierten Person, z. B. einer Rechtsanwältin erfolgen muss. Möglich ist vielmehr ein Multiplikatoren- bzw. Backoffice-Modell, so wie es von Nichtregierungsorganisationen seit Jahrzehnten praktiziert wird. Rechtsanwält*innen oder Volljurist*innen in Verbänden unterstützen hier beratende Personen bei der Rechtsberatung. Das war auch ausdrücklich die Zielsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Uneigennützige Rechtsberatung durch Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen sollte für Menschen möglich gemacht werden, die mittel- und hilflos sind und keine anderen Zugänge zu Rechtsberatung haben. Der Gesetzesentwurf nennt ausdrücklich Asylsuchende als Zielgruppe einer nichtanwaltlichen Rechtsberatung, die durch nichtkommerzielle Träger erbracht wird.[26]

Soweit im Rahmen der Umsetzung von § 12a AsylG allerdings nur rechtsdienstleistungsfreie Verfahrensberatung angeboten wird, bedeutet das, dass Schutzsuchende keine Gewährleistung einer unentgeltlichen und qualifizierten Einschätzung ihrer Anliegen erhalten.

V. Auswirkungen des RDG auf die inhaltliche Reichweite von § 12a AsylG

Die sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz ergebende Abgrenzung von allgemeiner Rechtsauskunft zu Rechtsberatung hat erhebliche Auswirkung auf die inhaltliche Reichweite der Verfahrensberatung nach § 12a AsylG. Das gilt zunächst nicht für die darin vorgesehene erste Stufe der Asylverfahrensberatung (Gruppeninformation). Es lässt sich gut vertreten, dass in einer Gruppenveranstaltung, die der Informationsvermittlung über den Ablauf des Asylerfahrens dient, lediglich allgemeine Rechtsauskünfte erfolgen. Wer einmal eine solche Gruppeninformationsveranstaltung für Schutzsuchende durchgeführt hat, wird allerdings die Problematik kennen, dass hierbei von Teilnehmenden Fragen gestellt werden, deren Beantwortung die rechtliche Würdigung ihres jeweiligen Falles erfordert. Das ist im Rahmen einer rechtsdienstleistungsfreien Informationsveranstaltung dann ausgeschlossen.

Für die zweite Stufe der nunmehr gesetzlich vorgesehenen Beratung (individuelle Einzelberatung) ist die Abgrenzung »allgemeine Rechtsauskunft« zu Rechtsberatung von entscheidender Bedeutung. Das gilt insbesondere, wenn eine Beratung dazu dienen soll, Rechte und Pflichten (1.) zu erläutern bzw. vulnerable Gruppen zu identifizieren (2.). Diese beiden Beratungsinhalte sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

[24] Doritt Komitowski und Agnieszka Skwarek, »Rechtsdienstleistungsgesetz und Datenschutz – zum rechtlichen Rahmen von Information und Beratung in den sozialen Medien«, Beilage zum Asylmagazin 7–8/2018, S. 16–22 (18).

[25] Die eigenständige Bedeutung des § 8 RDG bestünde vielmehr darin, u. a. Behörden auch die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu ermöglichen, keinesfalls darin, die Mindeststandards von § 6 RDG zu unterschreiten. Eine Unterschreitung der in den § 6 RDG an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufgestellten Qualitätsanforderungen, bei denen es sich um Mindeststandards handele, solle und dürfe durch § 8 RDG nicht ermöglicht werden. Der Schutz der Rechtsuchenden erfordere daher auch in diesem Bereich die Möglichkeit der Untersagung der Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 9 RDG. BT-Drs. 16/3655, S. 61.

[26] BT-Drs. 16/3655, S. 39, 58 f.

1. Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren

Asylsuchende befinden sich in einem komplexen Gefüge aus Rechten und Pflichten. Einerseits bestehen komplizierte Voraussetzungen für das Recht auf Schutzzuerkennung, z. B. die Gewährung des Flüchtlingsschutzes, des subsidiären Schutzes oder nationaler Abschiebungsverbote (a.). Andererseits befinden sich Asylantragstellende während des Asylverfahrens in der komplexen Rechtsstellung eines nach dem AsylG gestatteten Aufenthalts (b.).

a. Schutzzuerkennungsvoraussetzungen

Die Vermittlung von Rechtskenntnissen zu den Voraussetzungen für eine Schutzzuerkennung erfolgt idealerweise in einer Anhörungsvorbereitung – dem Herzstück der Asylverfahrensberatung. Die Anhörungsvorbereitung dient dazu, Schutzsuchenden die Kenntnis darüber zu vermitteln, was von ihnen in der Anhörung erwartet wird.[27] Es kommt hierbei darauf an, herauszuarbeiten, was im konkreten Fall für die Prüfung des Schutzbedarfs relevant ist, was also in der Anhörung vorgetragen werden könnte und was weniger eine Rolle spielt.

An Schutzsuchende werden in der Anhörung hohe Anforderungen gestellt. Fluchtgründe müssen selbstständig, widerspruchsfrei, substanziiert und geordnet dargelegt werden. Das Erlebte muss verständlich und glaubhaft vorgetragen werden. Insbesondere für psychisch belastete oder traumatisierte Personen kann dies sehr schwierig sein. Schon das Einordnen von Erlebtem in eine chronologische Reihenfolge kann besondere Unterstützung erfordern. Eine sorgfältige Anhörungsvorbereitung, bei der die individuellen Umstände berücksichtigt werden, kann somit eine entscheidende Hilfestellung dafür sein, dass die Anforderungen erfüllbar werden.

Das Herausarbeiten individueller Fluchtgründe ermöglicht es ebenfalls, Betroffenen, die keine Aussicht auf eine Schutzzuerkennung haben, von vornherein Verständnis dafür zu vermitteln, warum ihr Asylverfahren und gegebenenfalls das Klageverfahren möglicherweise negativ enden werden. In bestimmten Fallkonstellationen entscheiden sich Antragstellende nach einer Anhörungsvorbereitung sogar zur Rücknahme ihres Antrags.[28]

Eine derartige individuelle Anhörungsvorbereitung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Asylverfahrensberatung rechtsdienstleistungsfrei erfolgt, bzw. nur möglich, wenn Verfahrensberatung Rechtsberatung enthält. Bei dem Herausarbeiten von relevanten Fluchtgründen handelt es sich um einen Subsumtionsvorgang eines Sachverhaltes unter die entsprechenden Gesetze.[29] Die Frage: »Welche Aspekte meiner Fluchtgeschichte sind relevant für eine Schutzzuerkennung?« kann in einer rechtsdienstleistungsfreien Verfahrensberatung nicht beantwortet werden. Eben die Klärung dieser Frage kann aber entscheidend für den Verlauf der Anhörung und damit für den Ausgang des Asylverfahrens sein. Umgekehrt kann es auch für die Verfahrenseffizienz und auch Qualität der Anhörung und Schutzprüfung von erheblicher Bedeutung sein, wenn Asylsuchende vorab wissen, welche Informationen sie in der Anhörung unbedingt vortragen müssen und welche möglicherweise irrelevant sind.

b. Rechte und Pflichten »gestatteter« Asylsuchender

Die Lebensumstände von Asylsuchenden während des Asylverfahrens werden von komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Es gelten beispielsweise verschiedene Rechte und Pflichten in Bezug auf die Wohnverpflichtung (§ 47ff. AsylG), die räumliche Bewegungsfreiheit (§ 55ff. AsylG), die Beschäftigungserlaubnis (§ 61 AsylG) und den Umfang der Sozialleistungen (§ 1 ff. AsylbLG, § 7ff. SGB II, § 23 SGB XII, § 100 SGB IX). Je nach konkretem Verfahrensstand und Sachverhalt variieren diese Rechte.

Wenn eine asylsuchende Person[30] beispielsweise wissen möchte, ob sie eine Arbeitserlaubnis für ein konkretes Beschäftigungsangebot erhalten kann, kommt es darauf an, ob die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen (§ 61 AsylG) erfüllt sind. Es müsste geklärt werden, ob die Person Staatsangehörige eines als sicher eingestuften Herkunftsstaats ist. Ist dies nicht der Fall, müsste gefragt werden, ob sich die Person bereits länger als neun Monate im laufenden Asylverfahren befindet usw. Eine solche Beratung endet dann entweder mit der Empfehlung, einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer konkreten Beschäftigung zu stellen oder mit dem begründeten Ergebnis, dass es (derzeit) keine Aussicht auf eine Beschäftigungserlaubnis gibt. In einer rechtsdienstleistungsfreien Beratung zu »Rechten und Pflichten« ist eine derartige Hilfestellung ausgeschlossen. Die Beantwortung eines solchen Anliegens erfordert eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen des § 61 AsylG und eine Subsumtion des konkreten Einzelfalles unter die jeweiligen Voraussetzungen. Dies ist auch notwendig, weil die Frage sich allein aus dem Gesetz heraus nicht mit ja oder nein beantworten lässt. Die Einordnung des Sachverhalts ist vielmehr

[27] Siehe hierzu: Laura Hilb, a. a. O. (Fn. 19), S. 3.

[28] Dieser Entschluss wurde beispielsweise in einzelnen Fällen von unbegleiteten Minderjährigen dann gefasst, wenn nach sorgfältiger Prüfung die Einschätzung erfolgte, dass eine Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« drohte, mit der Folge, dass die Erteilung von Aufenthaltstiteln gesperrt ist (§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

[29] Gemeint sind insbesondere die §§ 3ff. AsylG, 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG.

[30] Gemeint ist eine Person, die Inhaberin einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG ist und die nach § 47 Abs. 1 AsylG verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

zwingend notwendige Voraussetzung für eine sinnvolle Antwort.

Dasselbe gilt für die unzähligen typischen Fragen in der Asylverfahrensberatung, die infolge der komplexen Rechtsstellung Asylsuchender immer wieder auftreten, wie beispielsweise: »Wann läuft meine Dublin-Überstellungsfrist ab?«, »Ich bin mit einem Visum aus familiären Gründen eingereist, soll ich zusätzlich einen Asylantrag stellen?«, »Meine Ehepartnerin hat einen Schutzstatus erhalten, was muss ich beachten, wenn ich einen Antrag auf Familienasyl stellen möchte?«, »Wie lange muss ich noch im AnkER-Zentrum wohnen?«, »Kann ich zu meinen Angehörigen in einem anderen Ort ziehen?«, »Kann ich in den Ort ziehen, in dem ich meine Beschäftigung ausübe?«, »Meine Eltern befinden sich in Griechenland auf einer Insel, können meine Eltern zu mir kommen?«, »Kann ich eine neue Prothese bekommen?«, »Wann kann ich meinen Nationalpass zurückbekommen?«, »Gibt es für mich Perspektiven auf einen legalen Aufenthalt nach einem möglichen negativen Ausgang des Asylverfahrens?«, »Mein Mündel ist minderjährig, sollte es seinen Asylantrag zurücknehmen?« etc.

Es drängt sich die Frage auf, wie eine rechtsdienstleistungsfreie Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren aussehen könnte bzw. ob eine derartige Beratung in Gestalt einer Einzelfallberatung überhaupt möglich ist. Lassen sich rechtliche Einzelfallfragen z. B. nur durch Nennung und gegebenenfalls Übersetzung der einschlägigen Rechtsgrundlagen beantworten, ohne dass zusätzlich die Prüfung des konkreten Sachverhaltes erfolgt?

Wenn also im vorangegangenen Beispiel gefragt wird, ob eine Beschäftigung aufgenommen werden darf, müsste die Antwort lauten: »Das Recht für Asylsuchende, mit Aufenthaltsgestattung zu arbeiten, entnehmen Sie den Voraussetzungen aus § 61 AsylG«. Hier könnte angenommen werden, dass es sich nicht um eine Rechtsdienstleistung handelt, denn es erfolgte keine Antwort auf die Ursprungsfrage, sondern lediglich »Hilfe zur Selbsthilfe«. Gleichwohl darf aber nicht übersehenen werden, dass bereits das Heraussuchen der richtigen Rechtsgrundlage auf einen konkreten Sachverhalt eine rechtliche Würdigung des einzelnen Falles voraussetzt. Die Rechtsdienstleistung besteht hierbei darin, in dem Dschungel aus komplizierten, sich laufend ändernden Regelungen die Rechtsgrundlage zu finden, die nicht nur allgemein für vergleichbare Fallkonstellationen einschlägig ist, sondern die auf die zu beratende Person anwendbar ist. Damit ist der Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes eröffnet (Schutz vor unqualifizierter Beratung).

2. Identifizierung von vulnerablen Gruppen

Wie anfangs geschildert soll Verfahrensberatung insbesondere auch der Identifizierung von vulnerablen Gruppen dienen. Im Rahmen von Asylverfahrensberatung können Berater*innen mit einem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Personen Informationen zu aufnahme-, verfahrens– oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilitäten an den*die Entscheider*in, das Land, Wohlfahrtsverbände, Fachstellen u. a. weiterleiten.[31] Das ist ausdrücklich zu begrüßen, denn nur durch die Identifizierung von Vulnerabilität können die Rechte von Personen mit besonderen Bedürfnissen wahrgenommen werden. Das kann beispielsweise dazu führen, dass besondere Bedarfe (wie Behinderungen) bei der Aufnahme Berücksichtigung finden oder dass ein*e Entscheider*in mit besonderer Qualifizierung (Sonderbeauftragte*r, z. B. zu Traumatisierung) die Anhörung im Asylverfahren durchführt.

In einer rechtsdienstleistungsfreien Asylverfahrensberatung kann die Identifizierung – ein erklärtes Ziel der Beratung – allerdings nicht erfolgen. Die Identifizierung einer Vulnerabilität, die für die Aufnahme, das Verfahren oder die Entscheidung relevant ist, setzt die rechtliche Prüfung eines konkreten Falles voraus, nämlich ob eine Person als besonders schutzbedürftig i. S. v. Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie (AufnRL) gilt oder nicht. Art. 21 AufnRL enthält eine nicht abschließende[32] Liste von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie z. B. Personen mit Behinderungen oder psychischen Störungen oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Speziellen Aufnahmebedürfnissen dieser Personen muss gemäß der Aufnahmerichtlinie Rechnung getragen werden.[33] Zudem sind in der Verfahrensrichtlinie für Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen spezielle Verfahrensgarantien vorgesehen.[34] Wenn aber eine ratsuchende Person wissen möchte, ob sie als vulnerabel eingestuft werden kann oder ob und gegebenenfalls welche besonderen Bedürfnisse von ihr beispielsweise bei der Aufnahme beansprucht werden können, dann kann hierzu nur Beratung erfolgen, wenn diese Rechtsberatung beinhaltet. In einer rechtsdienstleistungsfreien Beratung wäre auch hier lediglich das Angebot der »Hilfe zur Selbsthilfe« denkbar. Schutzsuchende müssten zunächst selbst erkennen, dass sie möglicherweise zur Gruppe der vulnerablen Personen dazugehören und anschließend die Verfahrensberatenden darum bitten, aufnahme-, verfahrens- oder entscheidungsrelevante Vulnerabilitäten an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Streng genommen müssten die Betroffenen jedoch sogar wissen, an welche

[31] Siehe Konzept des BAMF, a. a. O. (Fn. 3) sowie Erkenntnisse des Pilotprojekts, a. a. O. (Fn. 4).

[32] Dass die Liste nicht abschließend ist, bedeutet, dass neben den ausdrücklich erwähnten Gruppen weitere Personen als besonders vulnerabel eingestuft werden können, auch wenn diese nicht in Art. 21 AufnRL genannt sind.

[33] Vgl. Nina Hager und Jenny Baron: Eine Frage von Glück und Zufall – Zu den Verfahrensgarantien für psychisch Kranke oder Traumatisierte im Asylverfahren, Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017.

[34] Ebenda.

Behörde ihr Anliegen weitergeleitet werden soll, denn bereits die Beantwortung der Zuständigkeitsfrage setzt eine rechtliche Würdigung eines einzelnen Falles voraus. Zuständigkeiten sind schließlich auch rechtlich geregelt und nicht laienhaft erkennbar.

VI. Fazit

Rechtsdienstleistungsfreie Asylverfahrensberatung in Gestalt einer individuellen Einzelberatung (2. in § 12a AsylG vorgesehene Stufe) ist nicht ausreichend bedarfs- und zielgerecht. Das ergibt sich aus den Erkenntnissen einer gebotenen Abgrenzung von »allgemeinen Rechtsauskünften« gegenüber der »Rechtsberatung« nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Bei rechtsdienstleistungsfreier Asylverfahrensberatung kann es sich nur um die bloße Vermittlung von allgemeinen Rechtsauskünften im Sinne eines »Aus-dem-Gesetz-Vorlesen« handeln, ohne dass eine qualifizierte Einschätzung der Anliegen von Schutzsuchenden gewährleistet wird. Damit erscheint es zweifelhaft, ob der Minimalstandard der EU-Verfahrensrichtlinie »unentgeltliche Auskünfte zum erstinstanzlichen Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Antragstellenden« gewährleistet ist. Die Berücksichtigung besonderer Umstände von Asylantragstellenden kann im Rahmen von rechtsdienstleistungsfreier Asylverfahrensberatung durch reine Informationsvermittlung gerade nicht erfolgen.

Werden lediglich allgemeine Auskünfte erteilt, stehen Schutzsuchende weiterhin vor der Herausforderung, dass sie die individuell relevanten Voraussetzungen für die Schutzzuerkennung selbst herausarbeiten und in der Anhörung geordnet vortragen müssen. Der Komplexität der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen und der schwierigen Situation von Schutzsuchenden in einem für sie fremdsprachigen Land mit fremdem Rechtssystem wird hierdurch nicht ausreichend Rechnung getragen. Eine bedarfsgerechte Anhörungsvorbereitung ist so nicht durchführbar.

Ob eine »individuelle Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren« rechtsdienstleistungsfrei überhaupt möglich ist, ist zu bezweifeln. Typische Fragen, die mit den komplizierten Rechten und Pflichten im Asylverfahren einhergehen, können nicht beantwortet werden. Auch kann behördenentlastendes Antragstellen »ins Blaue hinein« nicht reduziert werden, wenn es in der Beratung nicht möglich ist, Betroffene von dem Stellen aussichtsloser Anträge abzuraten.

Im Hinblick auf vulnerable Personen ist eine rechtsdienstleistungsfreie Beratung nicht zielführend. Die Identifizierung von besonderen Bedürfnissen i. S. d. EU-Aufnahmerichtlinie ist in einer rechtsdienstleistungsfreien Beratung nicht möglich. Vielmehr müssten sich Betroffene selbst identifizieren. Dies ist aber insbesondere bei Personen mit psychischer Erkrankung, die sich noch nicht in Behandlung befinden, unrealistisch. Auch bei bestimmten Personengruppen, die nicht ausdrücklich in der nicht abschließenden Liste von Art. 21 AufnRL erwähnt sind, ist es teilweise undenkbar, dass sie sich selbst als besonders schutzbedürftig identifizieren – so möglicherweise LSBTI-Geflüchtete, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität verfolgt wurden und diese daher verschweigen.[35]

Es muss sich infolge dieser Feststellungen die Frage aufdrängen, ob eine rechtsdienstleistungsfreie Asylverfahrensberatung in der Praxis funktionieren kann. Wenn eine Beratung, die zwar »Beratung zu Rechten und Pflichten« genannt wird bzw. der »Identifizierung von vulnerablen Gruppen« dienen soll, nicht vollkommen an den Bedarfen der Betroffenen vorbeigehen soll, muss das BAMF eigentlich im großen Maßstab an andere Beratungsstellen weiterverweisen. Ebendies wird aber nicht mehr möglich sein, wenn diesen Beratungsstellen durch den BAMF-Eintritt in die Asylverfahrensberatung keine Förderungswürdigkeit mehr zugestanden wird (s. o. I.). Aus diesem Grunde wäre es hilfreich, wenn sich auch das BAMF für eine ergänzende flächendeckende Asylverfahrensberatung im Sinne einer unentgeltlichen Rechtsberatung durch Nichtregierungsorganisationen aussprechen würde – so wie es Ex-BAMF Präsident Weise bereits getan hat.[36]

Dass das Bundesamt selbst keine Rechtsberatung anbietet, ist hingegen nachvollziehbar. Das Bundesamt unterliegt dem Neutralitätsgebot. Eine Rechtsberatung ist immer parteiisch.[37] Das liegt in der Natur von Rechtsberatung. Rechtsberatung durch das Bundesamt würde zu Interessenskonflikten führen. Die im Asylverfahren entscheidende Behörde kann keiner Person zur Rücknahme des Asylantrages raten. Das Bundesamt kann auch niemanden dazu raten, gegen das BAMF rechtlich vorzugehen.

Die zweite Stufe der Asylverfahrensberatung in § 12a AsylG sollte daher flächendeckend von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden – so wie es die Norm in Bezug auf die Wohlfahrtsverbände ausdrücklich ermöglicht. Unter diesen wurde nie daran gezweifelt, dass die Asylverfahrensberatung Rechtsberatung ist.[38] Hierzu bedarf es entsprechender Förderung.

---

[35] Vgl. Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil I – LSBTI*-Personen, Asylmagazin 10-11/2019.

[36] Tagesschau, Interview mit Ex-BAMF-Chef Frank-Jürgen Weise vom 15. September 2017 , abrufbar unter: https://bit.ly/3avzdoL

[37] Siehe Weinzierl, a. a. O. (Fn. 9), S. 13.

[38] Es sind verschiedene Modelle entwickelt worden, um die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes umzusetzen. Hierzu zählt z. B. die Rechtsberaterkonferenz, die von UNHCR und Wohlfahrtsverbänden getragen wird und aus zahlreichen spezialisierten Rechtsanwält*innen besteht. Diese unterstützen die Beratenden durch juristische Schulungen und Anleitungen im Einzelfall.

Unsere Angebote

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de

www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter

familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen

www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen

adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links

Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«

www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.